

# **Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn**

**Vom 7. Juli 2015**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015, vorbehaltlich der nunmehr vorliegenden Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses am 30. Juni 2015, aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 26. April 2013 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7. Juli 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

# Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

## 1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 1.1   | Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts  |            |
| 1.1.1 | Erstvergabe   | 131,42 EUR |
| 1.1.2 | Verlängerung  | 34,17 EUR  |
| 1.2   | Reihengrab gem. § 18 FS*;<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.   | 64,00 EUR  |
| 1.3   | Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.  | 74,65 EUR  |
| 1.4   | Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.  | 35,70 EUR  |
| 1.5   | Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre:<br>1.247,40 EUR : 15 Jahre = 83,16 EUR)<br>Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege     | 83,16 EUR  |
| 1.6   | Reihengrabkammer gem. § 21 FS*;<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird<br>(zurzeit 15 Jahre:4.862,97 EUR : 15 Jahre = 324,20 EUR)  | 324,20 EUR |
| 1.7   | Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.  | 324,20 EUR |
| 1.8   | Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.990,56 EUR : 15 Jahre = 332,70 EUR)<br>Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. | 332,70 EUR |
| 1.9   | Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab)<br>Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.<br>(zurzeit Nordfriedhof: 12,83 EUR x 15 Jahre = 192,38 EUR)  | 12,83 EUR  |

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS\* (Reihengrab)  
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von 17,67 EUR multipliziert wird.  
(zurzeit Zentralfriedhof: 17,67 EUR x 20 Jahre = 353,40 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS\*  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 44,00 EUR multipliziert wird.
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS\*:  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag von 50,73 EUR multipliziert wird.
- 1.13 Pflegefreie Urnenreihengräber  
- für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS\*  
- für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS\*  
- für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS\*  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 72,02 EUR (zurzeit 15 Jahre: 1080,24 EUR : 15 Jahre = 72,02 EUR) multipliziert wird.  
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS\* (Reihengrab)  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 21,50 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 322,52 EUR : 15 Jahre = 21,50 EUR) je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.15 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS\* (Reihengrab)  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 4,22 EUR multipliziert wird (je Urne) (zurzeit 15 Jahre: 63,29 EUR : 15 Jahre = 4,22 EUR)
- 1.16 Aschenfeld gem. § 30 FS\* (Reihengrab)  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von 115,92 EUR multipliziert wird  
(zurzeit 15 Jahre: 1.738,80 EUR : 15 Jahre = 115,92 EUR)  
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.
- 1.17 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS\*:  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 100,00 EUR : 10 Jahre = 10,00 EUR)  
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.
- 1.18 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS\*:  
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 150,00 EUR : 15 Jahre = 10,00 EUR)  
(Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall).  
Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

1.19	Kolumbarium gem. § 28 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von: multipliziert wird.	39,17 EUR
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:	
	1.3 je Jahr	74,65 EUR
	1.7 je Jahr	324,20 EUR
	1.9 je Jahr	12,83 EUR
	1.12 je Jahr	50,73 EUR
	1.14 je Jahr	21,50 EUR
	1.19 je Jahr	49,13 EUR
1.21	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.21.1	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	90,93 EUR
1.21.2	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	96,67 EUR

## 2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	841,63 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	907,79 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	973,96 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	626,58 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	626,58 EUR 696,58 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	841,63 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	841,63 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung	44,11 EUR 290,03 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	341,14 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung	300,36 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	457,44 EUR
	Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 44,15 EUR.	
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	338,72 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	87,95 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	85,20 EUR
2.2.7	Beisetzung einer Gebeinekiste	539,31 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen  Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	290,07 EUR

2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	197,44 EUR
2.4.2	Je Erdbestattung	592,33 EUR

### 3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	51,08 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

### 4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab Normallage	993,95 EUR
4.2	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.081,04 EUR
4.3	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	211,86 EUR
4.4	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	392,31 EUR
4.5	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	87,09 EUR

### 5. Grabräumung

Für das Abräumen eines Grabes wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben.

Berechnet werden

je Stunde Arbeitsleistung	44,10 EUR
und für die Entsorgung je Stein und Einfassung	17,64 EUR

### 6. Verwaltungsgebühren

6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	35,50 EUR
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	17,75 EUR
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	18,40 EUR
6.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	18,40 EUR

6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*</li> <li>• Prüfung der angegebenen Grablage</li> <li>• Ausstellen der Genehmigung</li> <li>• Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung</li> <li>• regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung</li> </ul>	
6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	65,71 EUR
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	59,14 EUR
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	59,14 EUR
6.5	Urnenversand	82,91 EUR
6.6	Weitere Sondergenehmigungen	131,42 EUR

## 7. Ausstattung

7.1	Liegender Gedenkstein	321,00 EUR
7.2	Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)	148,39 EUR
7.3	Einzelnamensschild	149,42 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

---

\* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

## Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadt-bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Endenich	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Beuel	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Niederholtdorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre
			25 Jahre
Beuel	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Om Berg (Hoholz)	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Vilich	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Vilich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
Bad Godesberg	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Plittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre

<b>Stadt- bezirk</b>	<b>Friedhof</b>	<b>Ruhefrist Kinder</b>	<b>Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ</b>
Hardtberg	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre